



## **Bericht des Regierungsrats über einen Objektkredit für die Erweiterung des Steuerportals und der Steuerdeklarationslösung eTax**

19. Oktober 2021

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht des Regierungsrats über einen Objektkredit für die Erweiterung des Steuerportals und der Steuerdeklarationslösung eTax mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats  
*Landammann: Daniel Wyler*  
*Landschreiberin: Nicole Frunz Wallimann*

## Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung .....	3
<b>I. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>4</b>
1. E-Government Strategie Schweiz.....	4
2. Leitlinien der Kantone zur digitalen Verwaltung.....	4
3. Digitalisierung im Kanton Obwalden.....	5
<b>II. ZIELE .....</b>	<b>6</b>
4. Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich.....	6
5. Bürgernutzen.....	6
5.1 Delegation.....	6
5.2 Zweiweg Kommunikation.....	6
5.3 Steuerportal und eTax für Unternehmen (juristische Personen).....	6
6. Erweiterung und Verbesserung der Steuerdeklarationslösung eTax.....	6
7. Technische Anpassungen .....	7
<b>III. Steuerportal 2. Etappe und Erweiterungen eTax.....</b>	<b>7</b>
8. Erwägungen .....	7
8.1 Steuerportal Erweiterungen .....	7
8.2 eTax Erweiterungen für natürliche Personen .....	8
8.3 eTax Einführung für juristische Personen.....	8
9. Vorgehen .....	8
<b>IV. KOSTEN UND ZEITPLAN .....</b>	<b>8</b>
10. Kosten.....	8
10.1 Investitionskosten.....	8
10.2 Abschreibungen .....	9
10.3 Betriebskosten (Wartung).....	9
10.4 Lieferanten .....	9
11. Zeitplan .....	9
12. Kreditbedarf.....	10
13. Finanzreferendum .....	10
<b>V. Personelle und finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden.....</b>	<b>10</b>
<b>VI. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK.....</b>	<b>11</b>
14. Antrag des Regierungsrats.....	11
15. Schlusswort.....	11
16. Ausblick.....	11

## Zusammenfassung

*Seit Anfang 2021 werden im Kanton Obwalden die Basisfunktionen des Steuerportals angeboten. Diese erste Etappe wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden entwickelt und eingeführt. Das Steuerportal bietet den Bürgerinnen und Bürgern digitale Basisdienste wie die Einsicht in die Steuerkonten – nach Steuerperiode und Steuerart – sowie die Einsicht in Steuerdokumente wie Veranlagungsverfügungen und Rechnungen. Eine Übermittlung von Unterlagen der Steuerkunden zur Verwaltung oder andere Aktionen wie die Anpassung von Auszahlungskonten oder die Erfassung einer Vollmacht sind noch nicht möglich.*

*Der Bund und die Kantone werden gemäss Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich voraussichtlich bis spätestens 1. Januar 2025 verpflichtet, die Verwaltungsprozesse ihren Bürgerinnen und Bürgern – namentlich im Steuerbereich – elektronisch zur Verfügung zu stellen. In Zukunft soll die Steuerverwaltung deshalb nicht nur Unterlagen digital an die Steuerkundinnen und -kunden zustellen, sondern auch digital von diesen empfangen können. Gleichzeitig soll es möglich sein auszuwählen, ob die Veranlagungen und Rechnungen auch auf dem Postweg oder nur digital zugestellt werden.*

*Die Erweiterung des Steuerportals wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden vollzogen. So können Synergien genutzt und Kosten gespart werden. Die Investitionskosten belaufen sich auf rund 1,02 Millionen Franken. Die Beschlussfassung über den entsprechenden Objektkredit liegt daher in der Kompetenz des Kantonsrats.*

*Das Projekt beginnt Anfang 2022. Die Entwicklung soll 2022 und 2023 erfolgen, wobei die neuen Dienstleistungen etappenweise 2023 und Anfangs 2024 eingeführt werden. Der Projektabschluss ist Mitte 2024 geplant.*

## I. AUSGANGSLAGE

### 1. E-Government Strategie Schweiz

Bund, Kantone und Gemeinden definieren in der E-Government-Strategie Schweiz, welche Ziele sie gemeinsam bei der Digitalisierung verfolgen und welche Handlungsfelder zentral sind, um die digitale Transformation der Verwaltung aktiv zu steuern. Die strategischen Ziele werden in der E-Government-Strategie Schweiz 2020 – 2023<sup>1</sup> wie folgt formuliert:

- a. digitale Interaktions- und Partizipationsangebote national ausbauen;
- b. nationale Basisdienste für den elektronischen Behördenverkehr bereitstellen;
- c. gesamtschweizerische Zusammenarbeit für die digitale Transformation verbindlich regeln;
- d. Wissen zur Digitalisierung der Verwaltung fördern und Vertrauen stärken.

Ziel der gemeinsamen Aktivitäten von Bund, Kantonen und Gemeinden soll es daher sein, weitere Behördenleistungen schweizweit zu digitalisieren, deren Nutzerfreundlichkeit zu verbessern und vermehrt elektronische Kanäle zu schaffen, die es ermöglichen, an der Tätigkeit von Politik und Verwaltung teilzuhaben. Die Verwaltungen sollen daher bei der Digitalisierung von Behördenleistungen immer die Bedürfnisse der Nutzenden im Fokus haben und Vorgaben zu Usability<sup>2</sup> und Accessibility<sup>3</sup> befolgen.

### 2. Leitlinien der Kantone zur digitalen Verwaltung

Der Bund und die Kantone haben sich verpflichtet, ihren Bürgerinnen und Bürgern die Verwaltungsprozesse elektronisch zur Verfügung zu stellen. Am 6. Oktober 2017 unterzeichnete der Bundesrat die Tallinn Declaration on eGovernment<sup>4</sup>. Damit spricht sich die Schweiz dafür aus, ihren Bürgerinnen und Bürgern die Dienstleistungen aller Verwaltungseinheiten elektronisch anzubieten. In der Strategie „Digitale Schweiz“ vom 5. September 2018 gibt der Bundesrat vor, wie er dieses Ziel erreichen will. Die Konferenz der Kantonsregierungen der Schweiz (KdK), beschloss am 27. September 2018 die „Leitlinien der Kantone zur digitalen Verwaltung“<sup>5</sup> und definierte die beiden folgenden übergeordneten Ziele:

- a. digital first;
- b. durchgängige Digitalisierung.

Am 18. Juni 2021 hat das Bundesparlament das Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich<sup>6</sup> verabschiedet. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist noch offen, es wird davon ausgegangen, dass dies per 1. Januar 2022 oder per 1. Januar 2023 sein wird. Die Übergangszeit für die Kantone beträgt zwei Jahre.

Das bedeutet, dass die Kantone voraussichtlich bis am 1. Januar 2025 sämtliche Verfahren im Steuerbereich elektronisch anbieten müssen (Art. 38b Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden [StHG; SR 642.14] gemäss Fassung Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich vom 18. Juni 2021 (BBl 2021 1499), auch für die Verfahren, bei denen bisher eine Unterschrift notwendig war (beispielsweise Einsprache).

---

<sup>1</sup> <https://www.egovernment.ch/de/umsetzung/e-government-strategie/>

<sup>2</sup> Usability bezeichnet das Ausmass, in dem ein Produkt, System oder Dienst durch bestimmte Benutzer in einem bestimmten Anwendungskontext genutzt werden kann, um bestimmte Ziele effektiv, effizient und zufriedenstellend zu erreichen.

<sup>3</sup> Accessibility bedeutet "Zugänglichkeit" und bezieht sich ursprünglich auf die barrierefreie Gestaltung baulicher Massnahmen. Im Bereich des Internet ist mit Web Accessibility mittlerweile der barrierefreie Zugriff auf Webseiten gemeint.

<sup>4</sup> [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/W\\_ebs/PA/EN/eIDAS\\_Tallinner\\_Erklaerung.html;jsessionid=9E7632999653270A7FA76F40BC9E8256.2\\_cid287](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/W_ebs/PA/EN/eIDAS_Tallinner_Erklaerung.html;jsessionid=9E7632999653270A7FA76F40BC9E8256.2_cid287)

<sup>5</sup> [https://kdk.ch/fileadmin/files/Newsletter/Leitlinien-E-Government\\_20180927.pdf](https://kdk.ch/fileadmin/files/Newsletter/Leitlinien-E-Government_20180927.pdf)

<sup>6</sup> <https://www.parlament.ch/centers/eparl/curia/2020/20200051/Schlussabstimmungstext%201%20NS%20D.pdf>

### 3. Digitalisierung im Kanton Obwalden

Die Steuerverwaltung Obwalden hat mit der Steuerperiode 2017 das „elektronische Steuerdossier“ (eSteuerdossier) eingeführt. Die Steuerdokumente werden bereits elektronisch eingereicht oder beim Posteingang in eine elektronische Form überführt. Der gesamte Veranlagungsprozess erfolgt elektronisch (papierlos). Das eSteuerdossier behandelt die elektronische Aktenführung bis zur Ablieferung in das Staatsarchiv.

Mit dem Nachtrag zum Steuergesetz vom 27. Oktober 2017 (in Kraft seit 1. Januar 2018) wurde zudem die Möglichkeit der papierlosen medienbruchfreien Einreichung der Steuererklärung geschaffen. Die Steuerpflichtigen und deren Vertreter müssen damit keine Dokumente mehr ausdrucken und unterschreiben. Die persönliche Identität wird mit einem Zugangscode bescheinigt. Zudem entfällt das Kopieren und Einscannen von Dokumenten, da diese mit der dazugehörige App Snap.Share gescannt und eingereicht werden können.

Der Anteil der vollelektronisch eingereichten Steuererklärungen von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz im Kanton Obwalden betrug für die Steuerperiode 2019 rund 96,3 Prozent. Dies bedeutet einen absoluten Spitzenwert im Vergleich mit allen anderen Kantonen und zeigt, dass die Obwaldner Bevölkerung offen für die digitale Interaktion mit der Verwaltung ist.

Seit Anfang 2021 stehen den natürlichen Personen im Kanton Obwalden die Basisfunktionen des Steuerportals zur Verfügung. Diese erste Etappe wurde in Zusammenarbeit mit dem Kanton Nidwalden entwickelt und eingeführt. Im Steuerportal stehen den Bürgerinnen und Bürgern neben der Steuererklärung eTax folgende Services zur Verfügung:

- eSteuerkonto, in welchem die steuerpflichtigen Personen Einsicht in ihre persönlichen Steuerkonten je Steuerart und Steuerperiode haben, und
- eDokumente, in welchem Dokumente der Steuerverwaltung wie Veranlagungen und Rechnungen angezeigt werden.

Diese Basisfunktionen erlauben noch keine Interaktion zwischen der Bürgerin bzw. dem Bürger und der Steuerverwaltung.

Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags des Bundes und um die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können, muss das Steuerportal erweitert werden. Sämtliche Korrespondenz zwischen der Steuerverwaltung und den steuerpflichtigen Personen muss elektronisch möglich sein. Dies erfordert eine funktionale Erweiterung des bestehenden Steuerportals und der Steuerdeklarationslösung eTax.

## II. ZIELE

### 4. **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich**

Mit der Umsetzung der zweiten Etappe des Steuerportals sollen die digitale Kommunikation und der gesicherte digitale Dokumentenaustausch allen Steuerpflichtigen angeboten werden. Damit werden die Anforderungen in Bezug auf die Gesetzgebung zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich grundsätzlich abgedeckt. Da zum jetzigen Zeitpunkt die konkreten Anforderungen noch nicht abschliessend bekannt sind, müssen eventuell zu einem späteren Zeitpunkt weitere Anpassungen im Steuerportal vorgenommen werden. Gemäss heutiger Einschätzung wird davon ausgegangen, dass es sich um kleinere Anpassungen handeln wird.

### 5. **BürgerInnennutzen**

Die zweite Etappe des Steuerportals bringt vor allem für die Bürgerinnen und Bürger einen grossen Nutzen.

#### 5.1 Delegation

Mit Umsetzung der zweiten Etappe des Steuerportals können Steuerkunden im Steuerportal ihre steuerlichen Vertretungen selbstständig definieren und bewirtschaften. Sie können eine Vollmacht erteilen, damit beispielsweise ein Angehöriger die Steuererklärung ausfüllen und einreichen kann. Oder sie können eine Vollmacht oder den Zugang zu den Steuerelementen per sofort entziehen.

Dies ist mit der aktuellen Version noch nicht möglich. Möchte eine steuerpflichtige Person das Ausfüllen der Steuererklärung delegieren, ist dies aktuell nur möglich, wenn das Aktivierungsschreiben weitergereicht wird. Zukünftig soll der gesamte Delegations-Prozess im Steuerportal abgewickelt werden können. Von dieser Erleichterung profitieren auch Treuhand- und Steuerberatungsunternehmen.

#### 5.2 Zweiweg Kommunikation

Im Steuerportal wird eine Kommunikationsebene eingebaut, welche eine sichere Kommunikation und einen sicheren Datenaustausch mit den steuerpflichtigen Personen ermöglicht. Die Korrespondenz zwischen der Steuerverwaltung und den steuerpflichtigen Personen findet künftig je nach Wunsch der Kundinnen und Kunden digital oder weiterhin auf Papier statt.

Aktuell ist es für viele Bürgerinnen und Bürger schwer nachvollziehbar, dass sie ihre Steuererklärung inklusive der Belege digital einreichen, von der Steuerverwaltung jedoch weiterhin sämtliche Dokumente wie z.B. die Aufforderung zur Zustellung weiterer Unterlagen, Rechnungen oder Veranlagungen auf dem Postweg per Papier erhalten.

#### 5.3 Steuerportal und eTax für Unternehmen (juristische Personen)

Bisher können nur natürliche Personen ihre Steuererklärung online mit eTax ausfüllen. Dies wird neu auch für juristische Personen möglich sein. Ab diesem Zeitpunkt können juristische Personen auch das Steuerportal mit den zur Verfügung stehenden Services nutzen.

### 6. **Erweiterung und Verbesserung der Steuerdeklarationslösung eTax**

Als weiterer BürgerInnennutzen wird die Steuerdeklarationslösung eTax sowie die dazugehörige App Snap.Share laufend erweitert und verbessert.

In den Kalenderjahren 2022 und 2023 sind folgende Erweiterungen vorgesehen, welche vorwiegend den Kundinnen und Kunden dienen, gleichzeitig aber auch gewisse Arbeiten in der Steuerverwaltung vereinfachen:

- Mit der neuen Funktion „Belege sammeln“ können Steuerpflichtige künftig bereits im laufenden Jahr Belege für die Steuererklärung sammeln. So müssen die Belege nicht mehr physisch bis zum Ausfüllen der Steuererklärung aufbewahrt werden.
- Werte aus früheren Steuererklärungen können angezeigt und bei Bedarf übernommen werden. Das Ausfüllen der Steuererklärung wird damit erleichtert (bisher ist diese Erleichterung nur bei den Wertschriften vorhanden).
- Der Eigenmietwert und der Steuerwert von Grundstücken werden aus der Veranlagungssoftware nest in eTax angezeigt resp. vorausgefüllt.
- Eine automatische Berechnung des Arbeitsweges erleichtert die Erfassung von Berufskosten.
- Die Übernahme der Detailpositionen aus dem eSteuerauszug erleichtert die Veranlagungstätigkeit. Aktuell wird nur die Summe aus dem Steuerauszug in die Veranlagungssoftware übernommen.
- Mit Einführung des neuen Steuerveranlagungsprogramm nest werden die technischen Voraussetzungen geschaffen, um die Detailpositionen des eSteuerauszugs einlesen zu können. Dies erleichtert die Veranlagungstätigkeit sehr. Aktuell kann nur die Summe aus dem Steuerauszug in das Steuerveranlagungsprogramm übernommen werden.

## 7. Technische Anpassungen

Schweizweit wurde das neue Meldungsformat eCH-0119 für natürliche Personen und eCH-0229 für juristische Personen eingeführt. Mit der Erneuerung des Steuerveranlagungsprogramms im Kalenderjahr 2021 wurde der Standard eCH-0119 bereits umgesetzt. Das neue Meldungsformat für juristische Personen eCH-0229 muss zwingend auch eingeführt werden. Diese Anpassungen der Meldungsformate sind notwendig, damit die Daten der elektronischen Steuererklärungen aus den Deklarationslösungen in das Steuerveranlagungsprogramm weiterhin eingelesen werden können.

## III. Steuerportal 2. Etappe und Erweiterungen eTax

### 8. Erwägungen

#### 8.1 Steuerportal Erweiterungen

Die Erweiterung des Steuerportals 2. Etappe erfolgt im Einklang mit der Digitalisierungsstrategie des Kantons und richtet sich am Bürgernutzen aus.

Die Delegationsfunktionalität ist bei Rückmeldungen aus der Bevölkerung zu eTax eine der am meisten nachgefragten Funktionen. Sie erfüllt ein echtes Bedürfnis und erweitert den Einsatzbereich von eTax und des Steuerportals erheblich. Auch von juristische Personen wird eTax und das Steuerportal gewünscht. Die Delegationsmöglichkeiten sind gerade für juristische Personen erforderlich, damit mehrere Personen (bspw. CFO und Buchhalter oder deren Stellvertreter) auf die Steuererklärung und die Steuerdaten zugreifen können. Von vielen Unternehmen wird der digitale Verkehr in der Regel bevorzugt.

Weiter ist die Möglichkeit der Delegation im Steuerportal eine wichtige Grundlage, um die Gleichstellung bei verheirateten Personen zu gewährleisten. Mit der aktuellen Version kann jeweils nur ein Ehegatte auf das Steuerportal zugreifen. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichstellung. Die Sensibilität in Politik und Bevölkerung für dieses Thema steigt. Mit der Delegationsregelung im Steuerportal können beide Ehegatten, respektive eingetragene Partner gleichzeitig und unabhängig voneinander Einsicht auf ihre Unterlagen und Dokumente nehmen.

Die Erweiterung des Steuerportals bietet keine direkten Kostenersparnisse auf Seiten der Verwaltung. Es wird mittelfristig zu Kostenersparnissen kommen, indem durch die digitale Zustellung von Steuerakten der Versand und damit das Porto sowie Papier von Rechnungen, Veranlagungsverfügungen und Auflagen reduziert werden kann. Die Steuerverwaltung schätzt die damit verbundene Reduktion der Kosten auf ungefähr Fr. 50 000.– pro Jahr, ab der Umstellung auf die digitale Zustellung.

#### 8.2 eTax Erweiterungen für natürliche Personen

Die Deklarationslösung eTax wird laufend optimiert und mit weiteren Funktionen ergänzt. Diese Erweiterungen erleichtern den Steuerpflichtigen die Deklaration und erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass die Steuerpflichtigen den korrekten Betrag an der richtigen Position in eTax deklarieren. Dies reduziert den Veranlagungsaufwand, da weniger Korrekturen vorgenommen werden müssen.

#### 8.3 eTax Einführung für juristische Personen

Für juristischen Personen wird für die Deklaration anstelle der bisherigen Download-Lösung neu die online Lösung eTax angeboten. Da im Steuerportal nur die Online-Lösung eTax angezeigt werden kann, ist die Umstellung von der Desktop- zur Online-Lösung eine Voraussetzung, dass juristische Personen das Steuerportal nutzen können. Das Steuerportal mit den geplanten Erweiterungen hat für juristische Personen einen grossen Nutzen. Für die Steuerverwaltung entfällt ein Administrativaufwand, wenn die juristischen Personen und deren Steuervertreter künftig das Steuerportal rege nutzen und damit weniger telefonische Anfragen an die Steuerverwaltung richten müssen. Eine Quantifizierung, wie viele Anfragen durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung jährlich beantwortet werden, ist schwierig. Auf jeden Fall gilt, je mehr das Steuerportal genutzt wird, umso weniger telefonische Anfragen müssen bearbeitet werden.

### 9. Vorgehen

Die zweite Etappe des Steuerportals und die Erweiterungen in eTax sollen durch die Steuerverwaltungen Obwalden und Nidwalden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 gemeinsam initiiert und umgesetzt werden. Um Kosten zu sparen und um Synergien zu nutzen, haben sich die Steuerverwaltungen Obwalden und Nidwalden explizit dafür ausgesprochen, dass das Steuerportal und eTax gemeinsam weiterentwickelt werden und technologisch wie auch funktional in beiden Kantonen auf demselben Stand sein sollen. Dies erleichtert auch dem technischen Betreiber (Informatikleistungszentrum Obwalden – Nidwalden [ILZ]) den Unterhalt und spart Kosten. Die erste Etappe des Steuerportals (Basisfunktionalität) wurde bereits zusammen entwickelt und gemeinsam eingeführt.

Falls der Kanton Obwalden die zweite Etappe des Steuerportals und die Erweiterungen in eTax ohne den Kanton Nidwalden resp. nicht zeitgleich umsetzen würde, müsste der Objektkredit um bis zu 40 Prozent erhöht werden. Entsprechend würden auch die Wartungskosten im gleichen Umfang höher ausfallen.

Die Steuerverwaltung Obwalden und das Steueramt Nidwalden werden eine Projektorganisation initiieren. Das ILZ wird zusammen mit der Steuerverwaltung Obwalden und dem Steueramt Nidwalden bei der Lösungserarbeitung beteiligt.

## IV. KOSTEN UND ZEITPLAN

### 10. Kosten

#### 10.1 Investitionskosten

Der Investitionskostenanteil für den Kanton Obwalden von Fr. 1 020 000.– (gerundet, inkl. MWST), verteilen sich über die Kalenderjahre 2022 und 2023 wie folgt:

Objektkredit (Investitionskosten)	in Fr.	
	2022	2023
Steuerportal Erweiterungen	320 000	184 000
eTax Erweiterungen	110 000	86 000
Einführung eTax Juristische Personen	125 000	0
Projektleitung / Qualitätssicherheit / Reserven	135 000	60 000
<b>Total</b>	<b>690 000</b>	<b>330 000</b>

Die Investitionskosten sind im Anhang detailliert aufgeführt.

Im Informatikbudget 2022 sind die gerundeten Beträge von Fr. 690 000.– (2022) und Fr. 490 000.– (2023) mit der Investition-Nr. 2600.22.01 "Erweiterung Steuerportal" berücksichtigt. Der Betrag im 2023 reduziert sich um Fr. 160 000.– auf Fr. 330 000.–, da die jährliche Wartungsgebühr von eTax Juristische Personen direkt der Erfolgsrechnung zugeordnet wurde.

Die Investitionskosten wurden aufgrund der eingereichten Offerten erstellt. Wo detaillierte Offerten noch nicht vorliegen, wurden die Kosten geschätzt. Die Projektkosten berücksichtigen die Rabatte, die vom Softwarelieferanten bei paralleler Umsetzung in zwei Kantonen gewährt werden und die dadurch ermöglichten Einsparungen in der Projektführung. Sollte das Projekt nicht wie vorgesehen in beiden Kantonen zeitgleich umgesetzt werden können, müsste der Objektkredit um rund 40 Prozent erhöht werden.

#### 10.2 Abschreibungen

Aufgrund der Investitionskosten von total Fr. 1 020 000.– fallen folgende Abschreibungen an.

2023	2024	2025	2026	2027	2028
345 000	337 000	170 000	84 000	42 000	42 000

#### 10.3 Betriebskosten (Wartung)

Anhand der getätigten Investitionen fallen jährliche Betriebskosten für die Wartung an, welche Fr. 250 000.– (gerundet, inkl. MWST) betragen:

Betriebskosten (Wartung) jährlich wiederkehrend	in Fr.	
	ab 2023	ab 2024
Steuerportal Erweiterungen	32 000	25 000
eTax Erweiterungen	18 000	21 000
Einführung eTax Juristische Personen	154 000	0
<b>Total</b>	<b>204 000</b>	<b>46 000</b>

Die Betriebskosten (Wartung) sind im Anhang detailliert aufgeführt.

#### 10.4 Lieferanten

Die Lieferanten für das Projekt sind:

- Ringler Informatik AG (Ringler) für die Steuerdeklarationslösung und die App Snap.Share
- KMS AG (KMS) für das Steuerveranlagungsprogramm
- Printcom (Schweiz) AG zur Erstellung und Steuerung von Dokumenten
- Informatikleistungszentrum Obwalden - Nidwalden (ILZ) für Einführungsunterstützung, Infrastruktur und Anbindungscoordination

### 11. Zeitplan

Das Projekt für die Erweiterung des Steuerportals und der Steuerdeklarationslösung eTax startet – vorbehaltlich der Genehmigung des Objektkredits – im Januar 2022. Die Entwicklung soll

2022 und 2023 erfolgen, wobei die neuen Dienstleistungen etappenweise 2023 und anfangs 2024 eingeführt werden. Der Projektabschluss ist Mitte 2024 geplant.

## **12. Kreditbedarf**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) bedarf eine Ausgabe einer Rechtsgrundlage, eines Verpflichtungs- und eines Budgetkredits.

Bei der Beschaffung einer Fachanwendung handelt es sich nach Art. 5 Abs. 2 FHG um eine freie Ausgabe, da die zuständige Behörde bezüglich der Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme und anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit hat. Nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung (KV; GDB 101.0) liegt die Beschlussfassung über einmalige, frei bestimmbare Ausgaben über Fr. 200 000.– beim Kantonsrat.

Die jährlichen Betriebskosten ab 2024 betragen rund Fr. 250 000.–, was ebenfalls über der Ausgabenkompetenz des Regierungsrats für wiederkehrende Ausgaben (bis Fr. 50 000.–) liegt (Art. 76 Abs. 2 Ziff. 8 KV). Dieser Aufwand für Wartung und Support fällt unter Art. 5 Abs. 3 FHG und wird – wie bereits die Beschaffungskosten – in die Budgets und die integrierte Aufgaben- und Finanzplanung (IAFP) der kommenden Jahre aufgenommen.

## **13. Finanzreferendum**

Nach Art. 59 Abs. 1 Bst. b KV unterstehen alle Beschlussfassungen über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als einer Million Franken dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Objektkredit für das Steuerportal beträgt 1,02 Millionen Franken zulasten des Kantons. Der vorliegende Kantonsratsbeschluss untersteht damit dem fakultativen Finanzreferendum.

## **V. Personelle und finanzielle Auswirkungen für den Kanton und die Gemeinden**

Den personellen Ressourcenbedarf für das Projekt schätzt die Steuerverwaltung im Kalenderjahr 2022 auf 100 Stunden und im Kalenderjahr 2023 auf 200 Stunden. Die Schätzung beinhaltet die Aufwendungen für die Projektarbeit, das Testen und die Einführung.

Mit Inbetriebnahme der Erweiterungen des Steuerportals wird sich der Administrativaufwand in der Steuerverwaltung und im Steuerbezug reduzieren, da weniger Anfragen durch die Steuerpflichtigen und deren Vertreter zu erwarten sind. Eine Quantifizierung, wie viele Anfragen durch Mitarbeitende der Steuerverwaltung und des Steuerbezugs jährlich beantwortet werden, ist schwierig. Auf jeden Fall gilt, je mehr das Steuerportal genutzt wird, umso weniger telefonische Anfragen müssen bearbeitet werden. Dementsprechend bleibt mehr Arbeitszeit für die Veranlagungstätigkeit. Wie hoch die Einsparung ist und ab wann sie eintritt, kann im Moment nicht eingeschätzt werden.

Durch den elektronischen Versand der Dokumente können Porti und Papier eingespart werden. Die Reduktion der externen Kosten wird ungefähr Fr. 50 000.– betragen. Zusätzlich reduziert sich der interne Aufwand für Druck, Verpackung und Versand der Dokumente, welche weiterhin auf Papier zugestellt werden müssen um ca. 100 Stunden pro Jahr.

Für die Gemeinden ergeben sich keine personellen oder finanziellen Auswirkungen.

## VI. SCHLUSSWORT UND AUSBLICK

### 14. Antrag des Regierungsrats

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für die Erweiterung des Steuerportals und der Steuerdeklarationslösung eTax einen Objektkredit von Fr. 1 020 000.– zu bewilligen.

Mit der Erweiterung des Steuerportals erreicht die Steuerverwaltung Obwalden das Ziel der E-Government-Strategie Schweiz und bietet ihre Informationen und Dienste grundsätzlich elektronisch an. Der Bürgernutzen des Projekts ist gross, denn die häufigsten Anliegen zum Thema Steuern können unabhängig von den Öffnungszeiten der Steuerverwaltung online erledigt werden. Das Projekt entspricht dem vom Regierungsrat in der Amtsdauerplanung 2018 bis 2022 festgelegten Schwerpunktthema Digitalisierung. Das Projekt hat Vorzeigecharakter und zeigt wie innovativ und wegweisend der Kanton Obwalden ist. Dies fördert das positive Image und die Attraktivität des Kantons auch in Bezug auf die Steuerstrategie und die Standortpromotion.

Bei einem ablehnenden Entscheid betreffend Erweiterung des Steuerportals kann der gesetzliche Auftrag, welcher sich aus dem Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich ergibt, nicht erfüllt werden. Weiter werden die Leitlinien zur digitalen Verwaltung der KdK, die Strategie des Bundesrats zur digitalen Schweiz und die Tallinn Declaration on eGovernment nicht eingehalten. Ohne die Erweiterung des Steuerportals kann die Steuerverwaltung ihren Bürgerinnen und Bürgern die digitalen Dienstleistungen nicht anbieten und die Steuerpflichtigen können weiterhin keine Vertretungen im Steuerportal oder im eTax bestimmen. Die Erweiterung des Standards eCH-0229 muss auch bei einer Ablehnung realisiert werden, damit die Steuererklärungen weiterhin elektronisch in die Veranlagungssoftware nest übernommen werden können.

Bei einem ablehnenden Entscheid betreffend Erweiterung der Steuerdeklarationslösung eTax können die Steuerpflichtigen nicht von Erleichterungen beim Ausfüllen der Steuererklärung profitieren. Zusätzlich kann die Steuerverwaltung auch von einem Effizienzgewinn ausgehen, wenn die Detailpositionen ab dem eSteuerauszug übernommen werden und/oder die Liegenschaftswerte in eTax bereits vorausgefüllt sind.

### 15. Schlusswort

Mit der Umsetzung der 2. Etappe des Steuerportals werden der gesetzliche Auftrag erfüllt, wonach die Kantone sämtliche Verfahren im Steuerbereich elektronisch anbieten müssen, und es wird allen Steuerpflichtigen die digitale Kommunikation und der gesicherte digitale Dokumentenaustausch angeboten.

Die Steuerdeklaration und das Steuerportal sind aber aufgrund regulatorischer Änderungen und eine durch die Digitalisierung begünstigte, steigende Erwartungshaltung in der Bevölkerung steter Veränderung unterworfen. Mit den oben aufgezeigten Erweiterungen sind die Projekte Steuerportal und eTax nicht definitiv abgeschlossen. Die zweite Etappe des Steuerportals umfasst die bereits bekannten Anforderungen bis Ende 2023.

### 16. Ausblick

Voraussichtlich werden bis zum Projektende per Ende 2023 weitere Anliegen und Anpassungen bekannt werden, die in den folgenden Jahren angegangen werden müssen. Aufgrund des hohen Regulierungstempos im Steuerbereich und der rollenden Planung ist nicht auszuschliessen, dass bereits vor Projektende neue regulatorische Anforderungen in der Steuerdeklaration umgesetzt werden müssen.

Mittelfristig soll das Steuerportal sowohl im Kanton Obwalden wie auch im Kanton Nidwalden in ein zukünftiges Bürgerportal integriert werden. Dazu müssen jedoch zuerst zentrale Services wie z.B. die Authentifizierung angepasst werden. Mit einer elektronischen Identität (eID) können

die Bürger sämtliche Services und Dienstleistungen mit einem einzigen Login abwickeln. Beispielsweise kann die Steuererklärung erstellt und eingereicht werden, danach das Fischerei-Patent bestellt und online bezahlt werden. Aktuell sind jedoch weder die eID noch das Bürgerportal beschaffungsreif, sodass diese in separaten Projekten angegangen werden müssen. Die Umsetzung von zentralen Bürgerportalservices soll in Zusammenarbeit mit dem Bund gelöst werden. Nachdem eine erste Version der eID von der schweizerischen Stimmbevölkerung im März 2020 abgelehnt wurde, wird nun damit gerechnet, dass der Bund im Jahr 2022 das Vorgehen zur Einführung einer eID präsentieren wird. Sobald dies erfolgt ist, kann kantonal mit dem Projekt der Umsetzung von zentralen Bürgerportaldiensten gestartet werden. Bis dahin werden die Fachportale soweit offen programmiert, dass eine Integration in das zukünftige Bürgerportal einfach möglich sein wird.

Beilage:

- Anhang: Detaillierte Übersicht der Kosten
- Entwurf Kantonsratsbeschluss